

# Beitragsordnung

## Polizeisportverein Cottbus 90 e.V. (PSV) Abteilung Schwimmen

### § 1 Grundlage

Auf der Grundlage der §§ 7 und 12 der Satzung des PSV hat die Abteilungsversammlung am 28.10.2013 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wurde am 1.11.2013 vom Vorstand des PSV genehmigt.

Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Sie ist gültig für die Mitglieder der Abteilung Schwimmen des PSV und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

### § 2 Aufnahmegebühr

Für die erstmalige Mitgliedschaft wird einmalig eine Aufnahmegebühr auf der Grundlage des § 12 der Satzung des PSV und der Beitragssatzung des PSV erhoben.

Die Aufnahmegebühr beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

- Jugendmitglieder (Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr -U 18-): 15,00 €
- Ordentliche Mitglieder (Mitglieder ab dem 18. vollendeten Lebensjahr -Ü 18 -): 25,00 €

### § 3 Mitgliedsbeitrag

- a) Alle Mitglieder haben mindestens je Kalendermonat den vom PSV beschlossenen Grundbeitrag zu zahlen.
- b) Mitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen, zahlen je Kalendermonat folgende erhöhte Mitgliedsbeiträge:

	Jugendmitglieder	Ordentliche Mitglieder
1) 1x Training/Woche	7,50 €	10,00 €
2) mindestens 2x Training je Woche	15,00 €	15,00 €
3) Wettkampfmannschaft	20,00 €	20,00 €
4) Sportler des Olympiastützpunktes Brandenburg, Standort Potsdam	10,00 €	10,00 €
5) Sportassistent	3,00 €	Grundbeitrag
6) Übungsleiter	3,00 €	Grundbeitrag

- c) Für die Einordnung als Sportassistent und als Übungsleiter ist eine gültige Ausbildung bzw. Lizenz Voraussetzung und es erfolgt mindestens 1x je Woche eine Unterstützung beim Trainingsbetrieb in Cottbus. Sportassistenten, die regelmäßig selbst trainieren, zahlen den erhöhten Mitgliedsbeitrag nach Abs. b) 1) bzw. 2).
- d) Die Zuordnung zur Wettkampfmannschaft nimmt der Trainer verbindlich vor.
- e) Für Mitglieder, die gemeinsam in einer häuslichen Gemeinschaft leben, werden ab dem 2. Mitglied jeweils 5,00 € Rabatt/ Monat auf den erhöhten Mitgliedsbeitrag nach Abs. b) 2) und 3) gewährt (sogenannter „Familienrabatt“).
- f) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag (§ 5) bestehende Einordnung nach Absatz b) maßgebend.
- g) Der Mitgliedsbeitrag nach a) und der erhöhte Mitgliedsbeitrag nach b) ist jeweils für den gesamten Kalendermonat zu entrichten.

#### **§ 4 Registrierungs- und Lizenzierungsgebühren**

- a) Für die Teilnahme an Wettkämpfen für die eine Lizenzierung des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. erforderlich ist, ist eine einmalige Registrierung und eine Lizenzierung des Mitgliedes für das jeweilige Kalenderjahr beim Deutschen Schwimm-Verband e.V. notwendig.
- b) Die Höhe der Gebühren für die einmalige Registrierung und jährliche Lizenzierung wird durch den Deutschen Schwimm-Verband e.V. festgelegt.
- c) Die Gebühren sind vor der ersten Teilnahme an einem Wettkampf mit Lizenzierungsvoraussetzung im Kalenderjahr vom Mitglied in voller Höhe an den PSV Abteilung Schwimmen zu zahlen, dieser leitet sie an den Deutschen Schwimm-Verband e.V. weiter.

#### **§ 5 Zahlungsweise**

- a) Der Mitgliedsbeitrag nach § 3 ist quartalsweise bis zum 15. Kalendertag im zweiten Monat des Quartals zu entrichten.
- b) Bei Eintritt nach dem 15. Kalendertag im zweiten Monat des Quartals ist der Mitgliedsbeitrag spätestens mit dem Mitgliedsbeitrag des folgenden Quartals zu entrichten.
- c) Die Aufnahmegebühr nach § 2 ist gemeinsam mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- d) Die nach § 4 zu zahlenden Registrierungs- und Lizenzierungsgebühren sind bis 15. Januar des Kalenderjahres zu entrichten. Bei der erstmaligen Registrierung bzw. Lizenzierung sind die Gebühren mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.



## Beitragsordnung PSV Cottbus 90 e.V. Abteilung Schwimmen

- e) Für die Entrichtung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Registrierungs- und Lizenzierungsgebühren erteilt das Mitglied eine schriftliche Einzugsermächtigung dem PSV Abteilung Schwimmen.  
Die Abbuchung vom Konto des Mitglieds erfolgt entsprechend den SEPA-Bedingungen.
- f) Werden durch das kontoführende Geldinstitut Gebühren im Zusammenhang mit der Einziehung der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Registrierungs- und Lizenzgebühren gegenüber dem PSV Abteilung Schwimmen erhoben, sind diese durch das Mitglied gegenüber dem PSV Abteilung Schwimmen zu erstatten, bzw. werden diese durch das Lastschriftverfahren eingezogen.
- g) Mitglieder, die im Ausnahmefall und auf Antrag nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, überweisen die Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Registrierungs- und Lizenzgebühren auf folgendes Konto:
- PSV Cottbus 90 e.V. Abteilung Schwimmen  
IBAN: DE 50 180500003116101930  
BIC: WELADED1CBN  
Verwendungszweck: „Mitgliedsbeitrag“ + Quartal/Jahr + Name des Mitglieds
- h) Bei schriftlichen Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € fällig.

### **§ 6 Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten**

- a) Mitgliedern, die am Training oder an Wettkämpfen teilnehmen, werden keine Fahrtkosten erstattet.
- b) Übungsleiter und Betreuer des PSV Abteilung Schwimmen können einen Antrag an den Vorstand des PSV Cottbus 90 e.V. Abteilung Schwimmen zur Erstattung von Fahrtkosten zur Absicherung von Wettkämpfen oder Lehrgängen stellen.  
Voraussetzung für die Erstattung oder teilweise Erstattung von Fahrtkosten ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung vor Durchführung des Wettkampfes bzw. des Lehrganges.

### **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft**

Nach § 10 (2) der Satzung des PSV bestehen folgende Kündigungsfristen:

Jugendmitglieder:	2 Monate zum Ende Quartals
Ordentliche Mitglieder:	2 Monate zum 30.06. und 31.12.

Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand der Abteilung Schwimmen zu erfolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Höhe der zum Zeitpunkt der Kündigung erhobenen Mitgliedsbeiträge.



## **§ 8 Härtefälle**

Der Vorstand des PSV Abteilung Schwimmen entscheidet in besonderen Fällen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Dafür ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu stellen.

## **§ 9 Überleitungsvorschriften**

Mitglieder, die bisher abweichend vom § 5 die Zahlungen vornehmen, haben die Zahlungsweise bis zum 31.12.2014 an die im § 5 vorgenommenen Regelungen anzupassen.